



Ho 31

34

Nachdem Seine
Königliche Majestät
in Preussen / 2c. Unser allergnädigster
Herr / vernommen / daß Deró am 7. Au-
gust. dieses Jahres / wegen Aufhebung
und Einschränkung des Commercii mit
denen Kaiserlichen Erb = Landen pu-
blicirtes Edict von einigen dahin gedeutet
werde / als wann die Stadt Graage
nicht mit bannisiret sey / und / was daher
komme / in hiesige Lande wohl eingelaf-
sen werden dürffte / weil in dem J. i. das
Commercium nur mit Böhmen jenseit
Graag / ohne daß der Stadt Graage hal-
ber ein gleiches verordnet / verbothen.

Und aber Seine Königliche Majestät
keine andere Intention gehabt / als daß
auch die Stadt Graag / weil selbige mit der
West



Wes schon angestecket gewesen / darunter
mit begriffen seyn solle / indem Sie S. 7.
gedachten Edicts nur dasjenige in Dero
Landen einzulassen gestattet / was aus Böh-
mischen disseits Graag belegenen Orten
gekommen / dieses auch / weil Böhmen nicht
unmittelbar an die Königliche Lande
gränzet / nicht anders erlaubet / als wann
Personen und Sachen / durch die Sächsische
Postirung passiret und also aus Graag
weder Personen noch Sachen / bey ihigen
Zeiten auf hiesigen Frontieren zu ver-
muthen / es müste dann seyn / daß Sie sich
sonst durch andere Umwege einschleichen;

Als erklären höchst-gedachte Seine
Königliche Majestät / gemeldtes Edi-
ctum vom 7. August. dahin / daß nicht
nur das commercium mit Böhmen / so
weit solches jenseit der Stadt Graag be-
legen / sondern auch mit der Stadt selbst /
und

und weil die West auch disseits Kraage sich
geäußert / nunmehr mit dem ganzen Kö-
nigreich Böhmen gänzlich auffgehoben und
verbothen seyn / auch nichts / was daher
kommet / so wie in dem I. J. des Edicts ver-
ordnet / eingelassen / sondern nach desselbi-
gen Inhalt / auch wider die aus Kraag
und überhaupt aus dem Königreich Böh-
men kommende Personen und Sachen / es
haben solche die Sächsische Postirung pas-
siret oder nicht / verfahren und diesemhero
Befehl überall genau nachgelebet werden
soll. Signat. Berlin den 9. Octobr. 1713.

Mr. Wilhelm.



L. F. v. Bartholdi.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date, appearing as bleed-through.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS ab
69 - HS ↘ kein ROSL
85 - HS

R



Nachdem Seine
Königliche Majestät
 in Preussen/ 2c. Unser allergnädigster
 Herr/ vernommen/ daß Derò am 7. Au-
 gust. dieses Jahres/ wegen Aufhebung
 und Einschränkung des Commercii mit
 denen Kaiserlichen Erb-Landen pu-
 blicirtes Edict von einigen dahin gedeutet
 werde / als wann die Stadt Braage
 nicht mit bannisiret sey/ und/ was daher
 komme / in hiesige Lande wohl eingelaf-
 sen werden dürffte / weil in dem J. 1. Das
 commercium nur mit Böhmen jenseit
 Braag / ohne daß der Stadt Braage hal-
 ber ein gleiches verordnet / verbothen.

Und aber Seine Königliche Majestät
 keine andere Intention gehabt / als daß
 auch die Stadt Braag/ weil selbige mit der
 West

